

KAPITEL 4

ZWISCHEN LANDGUT UND STÄDTISCHEM ZENTRUM. DER WELTLICHE ADEL UND DIE STADT MÜNSTER IN DER FRÜHEN NEUZEIT

*Post hec October coctas bene colligit uvas.*¹

Überblickt man das Verhältnis von Adel und Stadt Münster seit dem Mittelalter, so fallen drei Phasen von unterschiedlicher Intensität und Ausprägung auf. Zunächst die Phase der bischöflichen Stadtherrschaft (I), während der die Ministerialen nicht nur wichtige Funktionen beim Aufbau und der inneren ‚Verwaltung‘ der Stadt wahrnahmen, sondern auch den äußeren Schutz und die innere Sicherheit der Stadt gewährleisteten; daneben waren sie mit der Stadt und ihren Bewohnern durch soziale Beziehungen (Konnubium, Umgang) verflochten. Nach dem erfolgreichen Emanzipationsprozeß der Stadt im Verlauf des späten 13. Jhs., der den Bischof und die auf seine Territorialinteressen ausgerichtete Ministerialität überwiegend zum Verlassen der Stadt veranlaßte, und nach der dann insgesamt nur mehr lockeren Bindung zur Stadt (II) in der Phase der relativ stabilen städtischen Autonomie, intensivierte sich die Beziehung des Adels zur Stadt im Verlauf der territorialen Ausformung und Verdichtung – Zentralisierung und Institutionalisierung, Verrechtlichung, Fiskalisierung, zunehmende Kommunikation – wiederum in einem ganz erheblichen Maße (III: 13.–17. Jh.). In qualitativer Hinsicht vollzog sich dieser Prozeß unter völlig veränderten Rahmenbedingungen, denn das Ziel ihres Aufenthalts im Stadtraum bildete nicht mehr die (militärische) Kontrolle der Stadt oder die Partizipation am Stadregiment, vielmehr war dieses neue Verhältnis in bezug auf die Stadtgemeinde indirekter, allenfalls räumlicher Natur: Der Aufenthalt eines Teils des münsterländischen Adels in der Haupt- und Residenzstadt Münster – der Bühne ‚Stadtraum‘ – stellte eine Reaktion auf die veränderten ‚Umweltgegebenheiten‘ dar, denn in der Stadt waren mittlerweile wichtige territoriale Zentralitätsfunktionen, wie Verwaltung und Landtage, gebündelt worden, und die erhebliche, auf den Länderreisen vom jungen Adligen erforderte Bedeutungssteigerung europäischer Fürstenhöfe schuf weitere Anreize, sich diesem Zentrum zu nähern; institutionelle Mittlerinstanzen und höfisch-kulturelle Praktiken standen hierbei in einer engen Wechselwirkung zueinander.

Die räumliche Annäherung verweist somit auf verschiedene Aspekte:

1. Die sich im Verlauf des 17. Jhs. ausbildenden, standesspezifischen *Sozialisations- und Erziehungspraktiken* des Adels, die als Vorbild wie auch als Aktionsfeld höfisch-gesellige, d. h. in erster Linie urbane Zentren mit einer spezifischen Infrastruktur benötigten. Diese im Ausland oder über den adligen Binnenkontakt gewonnenen neuen körperlich-diskursiven Kompetenzen waren eine unerläßliche Voraussetzung für die Integration eines Adligen in den Fürstenstaat und die Adelsgesellschaft; diese trugen zu einer Veränderung des räumlichen und sinnlichen Erfahrungshorizonts des Adels in einem entscheidendem Maße bei.

¹ *Danach* [in bezug auf die vorhergehende September-Tafel] *liest der Oktober die gut gereiften Trauben*. Kalendervers zum Monat Oktober auf der münsterschen Domuhr.

2. Die Ausformung *zentraler territorialer Institutionen* in bzw. deren Verlagerung nach Münster, d. h. der durch Landstände und Fürst in den Stadtraum „gesetzten Dienste“, stellten für den Adel wichtige Ebenen der landständischen, politischen und gesellschaftlichen Partizipation und Kommunikation dar; mit ihnen waren z. T. bedeutende Chancen verbunden. In räumlicher Hinsicht führten sie zu einer Zunahme adliger Haushaltungen in der Stadt Münster, mit anderen Worten: zu einer für Zentrale Orte charakteristischen Häufung von Sonderrechtskreisen, die außerhalb der Bürgerschaft standen.
3. Die *personelle* bzw. *familiäre* Einbindung des Adels in die verschiedenen, für die Existenz und das Selbstverständnis des münsterschen Landadels wichtigen Institutionen und kollektiven Beobachtungsräume, die je nach Lage, Chancen und Interessen erfolgte. Präsenz, Kommunikation und Repräsentation, kurz: die Ehr- und Statuswahrung erforderte eine Veränderung des *räumlichen* Bezugfelds Adliger. Je mehr sich diese beim Adelsgeschlecht im Laufe der Zeit kristallisierten und somit zu dessen Bedeutungssteigerung beitrugen, desto stärker war der jeweilige Stammherr zu einem standesgemäßen Aufenthalt im Zentrum des Landes gezwungen.
4. Die im 17. Jh. durch die Landesfürsten forcierte *territoriale Verdichtung*. Durch militärische Gewalt und die administrativ-rechtliche Kontrolle war es den Fürsten gelungen, die relative Autonomie der Stadt Münster, des mittelalterlich-traditionellen Zentrums des Stifts, zu beseitigen und eine fremdbestimmte, d. h. nicht auf dem städtischen Willen fußende Privilegierung des Adels in der Stadt durchzusetzen.

Aufbauend auf die schon im Hoch- und Spätmittelalter ausgeprägten städtischen Zentralitätskriterien, wie Kirche, Wirtschaft und Verkehr², erfuhr die Stadt Münster infolge der territorialen Entwicklung eine erhebliche, auf das Fürstbistum ausstrahlende Bedeutungssteigerung. Die vom Fürsten vorangetriebene Intensivierung der herrschaftlichen Durchdringung, Verdichtung und Homogenisierung entfaltete, obgleich sie bis zum Ende des Alten Reichs auch keinen Abschluß fand, sondern noch vielfältige Sonderrechte und -interessen in Rechnung stellen mußte, eine räumlich zentralisierende Kraft, die zunächst am Hof des Landesherrn spürbar wurde. Infolge des bischöflich-städtischen Gegensatzes im Rahmen der Emanzipationsbestrebungen der Stadt im 13. Jh. und dann der sich anschließenden ausgesprochen ländlichen Wohnweise der Fürsten bis zum 17. Jh., die v. a. Folge der gewichtigen Funktion von naturaler Eigenversorgung und politischer Machtsicherung auf den Landesburgen war, aber auch der Kumulationspraxis und der daraus resultierenden Abwesenheit des Fürsten von seinem Territorium, kam es indes noch zu keiner räumlichen Deckung des erstarkenden fürstlichen mit dem wirtschaftlich und politisch bedeutenden Machtfaktor, der Stadt Münster. Mit dem Abzug des Bischofs aus der Stadt zerbrachen zugleich die Bindungen zwischen Stadt und Ministerialität, die sich zum Teil zum Landadel formierte, und der Stadt Münster. Indes, die Spannungen zwischen Stadt und Fürst schwelten weiter; auf verschiedenen Ebenen hatten sich im Verlauf des 15.–17. Jhs. Konfliktsituationen ergeben, die in ihrem Kern um das Problem der relativen Autonomie der Stadt kreisten und die sich im Verlauf besonders des 17. Jhs. zwar tendenziell zugunsten des Fürsten aufzulösen schienen,

² Vgl. Meckstroth (1962), S. 7; J. Prinz (1981); Balzer (1993), S. 55f.; zur Zentralität Münsters Blotvogel (1975), S. 208–212; Mayr/Sommer (1993).

jedoch erst durch die Kapitulation der Stadt 1661 entschieden wurden. Aus der Sicht des Territoriums ergab sich nun die Chance, durch gezielte Maßnahmen im Rahmen eines über die Stadt herrschenden fürstlichen Regiments (Gewaltmonopol) jene Rahmenbedingungen zu schaffen, die die einst ‚unsichere‘ Stadt dauerhaft als potentiellen Gegner der Landeshoheit ausschalteten und insgesamt gesehen eine Pazifizierung³ des innerstiftischen Gefüges (z. B. durch die fürstliche Garnison) bewirkten. Diese weitgehende fürstliche Durchdringung des Stadtraums, so unvollständig sie aufgrund der begrenzten personellen, finanziellen und rechtlichen Möglichkeiten auch noch ausgeformt war, schuf adlige Entfaltungsfreiräume in der Stadt und erwies sich als eine tragfähige Grundlage, auf der Fürst und Adel im Prinzip ihre Interessen innerhalb des Stadtraums und gegen die Stadtgemeinde durchsetzen konnten.

Die Institutionalisierung der Landstände im Verlauf des 16. Jhs. – des gewichtigen komplementären Faktors beim Aufbau der Landesherrschaft – führte daneben zur Bildung eines landständischen, korporativ gegliederten Gremiums, das der Fürst in entscheidenden Bereichen seiner Herrschaftsausübung und -gestaltung zu berücksichtigen hatte. Auch auf dieser, maßgeblich vom Stiftsadel dominierten Ebene konstituierte sich das Gewicht anfänglich außerhalb der Stadt, an einem neutralen Ort, der die Interessen aller Gruppen berücksichtigte: dem Laerbrock. Nach einer parallel zur territorialen Entwicklung verlaufenden Übergangsphase, die von räumlich zwischen der Stadt Münster und dem Laerbrock wechselnden Verhandlungen des Landtags bestimmt war, fand dieser seine abschließende Gestaltung darin, daß der Landtag, welcher der Ritterschaft nicht nur als Forum zur Diskussion, sondern auch als Instrument zur Durchsetzung ihrer eigenen Belange diente, nun dauerhaft, nur noch von den Versuchen einer stärkeren Einflußnahme durch Christoph Bernhard v. Galen unterbrochen, in die Stadt Münster einberufen wurde. Dieser Vorgang fand zu Beginn des 17. Jhs. seinen Abschluß, und er basierte ganz wesentlich einerseits auf der organisatorisch-politischen Verfestigung der Landtage und den zunehmend in das Bewußtsein gerückten infrastrukturellen Unzulänglichkeiten des mittelalterlichen Landtagsorts, andererseits, und dies vermutlich ganz wesentlich, auf der herausgehobenen Position der stadtmünsterschen Vertreter und des Domkapitels innerhalb der Landstände und des Landes – letzteres führte während der Sedisvakanz die Regierungsgeschäfte – sowie der Tatsache, daß beide in der Stadt selbst beheimatet waren.

In enger Wechselwirkung mit der Verlegung der Landtagsversammlungen in die Stadt ist dann die Gründung von Verwaltungsbehörden im letzten Drittel des 16. Jhs. in Münster zu sehen. Die Zeit war bereits auf der einen Seite geprägt durch die Kumulationspraxis und damit die Landferne der Bischöfe, auf der anderen durch die Sedisvakanz- und Vormundschaftsregierungen durch landständische Kommissionen. Es lag auf der Hand, diese landständische Regierung bzw. dann die z. T. landständisch beeinflussten Behörden nicht am sich zeitweise gar im außerstiftischen ‚Ausland‘ aufhaltenden Fürstenhof, sondern im landständischen und bedeutendsten territorialen Zentrum, der Stadt Münster, anzusiedeln. Hierdurch beugten die Landstände nicht nur einer Gesamtstaatsbildung der vom Fürsten kumulierten Territorien vor, die die territorialen Grenzen und möglicherweise auch die Rechte der relevanten Herrschaftsgruppen verwischt hätte. Ganz wesentlich für eine Konzentration der wichtigen zentralen Territorialbehörden sprach deren Handlungsfähigkeit; so hatte Johann v. Hoya zum Gerichtsort des Weltlichen Hofgerichts die Stadt Münster bestimmt, um die Reform des Justizwesens durch eine adäquate Organisationsstruktur zu fördern. „Indem Fürst und Stände ihre Beziehungen zueinander in einer auch sie umgreifenden Ordnung institutionalisierten

³ Vgl. Dülmen (1990), Bd. 2, S. 280f.

und einen umfangreichen Apparat zur Erledigung der öffentlichen Angelegenheiten errichteten, begannen sie zu Teilen ihrer eigenen Kreation zu werden, die als ‚Staat‘ (im modernen Sinn) eine beachtenswerte Eigenständigkeit gewann.“⁴

Hingegen vollzog sich die Bildung einer stadtmünsterschen Fürstenresidenz erst nach der Beseitigung der relativen städtischen Autonomie Münsters 1661 und der engeren Einbindung der Stadt in den Territorialstaat – Folge wohl auch der Wahl von (einheimischen) Fürsten aus niederadligen Herrscherhäusern, die nicht zugleich auch den Kölner Kurstaat innehatten. Die besondere Verfassungssituation des Landes (Kumulationspraxis, Abwesenheit bzw. Landfremde des Fürsten) auf der einen, die Ausbildung einer ländlich orientierten Residenzlandschaft v. a. im 17. Jh. auf der anderen Seite, kurz: das Fehlen eines traditionellen, dynastischen Mittelpunkts führte dazu – und dies entgegen dem zentralisierenden Trend der innerstädtischen Ansiedlung von Territorialbehörden –, daß sich der Fürst nicht dauerhaft in der Stadt aufhielt, sondern allenfalls saisonal, und daß die Gestaltung der Stadt Münster zu einer Residenzstadt mit einer auf den Fürsten und seinen Hof bezogenen Architektur unterblieb. Der geistlich-weltliche Doppelcharakter von geistlichen Fürstentümern, Kumulationen, ausgeprägte landständische Mitspracherechte, die Rücksichtnahme auf die ländlich-adligen Eliten wie auch das Fehlen eines dynastischen Zentrums komplizierten die Staats- und Residenzbildung ganz erheblich.

Insgesamt gesehen, erwuchs aus den genannten Entwicklungssträngen eine von außen auf die Stadt übertragene Häufung von Mittelpunktfunktionen, die im einzelnen nicht grundsätzlich neu sein mochten⁵, „deren Summierung aber dann doch eine neue Qualität“ ausmachte (Neitmann)⁶, mit anderen Worten, eine zusätzliche Zuweisung territorialer Funktionen (Landstände, Behörden, Fürst) und damit eine erhebliche Bedeutungssteigerung des Stadtraums als Herrschaftsmittelpunkt⁷ des Landes mit einer weiten Ausstrahlung auf die adligen Eliten des Landes. Im Verlauf des 16./17. Jhs. wurden die primären städtischen Raumfunktionen (u. a. Nahmarkt, kultisches Zentrum, Bevölkerungszuzug) um die Funktionen als Herrschafts- und Verwaltungsmittelpunkt des Landes erweitert⁸, und das so entstandene Landeszentrum löste das traditionelle, polyzentrisch organisierte Gefüge fast gänzlich ab; allein der Fürst und sein Hofstaat bildeten, da sie nur zeitweise in der Stadt residierten, eine Ausnahme. Eine wirkliche Alternative zur historisch gewachsenen Domstadt, die als adäquate Plattform für die verschiedenen Bedürfnisse von Landständen, Hof und Verwaltung denkbar wäre, gab es nicht, was das Intermezzo in den 1650er Jahren unter Christoph Bernhard v. Galen deutlich zeigt, der diese Bereiche vorübergehend aus der Stadt abgezogen hatte.

Die Phasenverschiebung von Haupt- und Residenzstadtbildung einerseits, und der von Fürst und Stadt unterschiedlich interpretierte Bedeutungsinhalt des Begriffs ‚Hauptstadt‘ andererseits, machen dabei die Spannung dieses räumlich-politischen Vereinheitlichungs- und

⁴ Boldt (1990), Bd. 1, S. 221.

⁵ Dies gilt in herausgehobener Weise etwa für die Rolle der Stadt Münster bei der Inthronisation neuer Fürstbischöfe.

⁶ Neitmann (1989), S. 31.

⁷ Begriff nach Kerber (1995), S. 13: „Orte [...], an denen sich mehrere herrschaftsrelevante Institutionen eines Territoriums konzentrierten.“ Vgl. auch Neitmann (1989), S. 30f., zum vorwissenschaftlichen Verständnis von Hauptstadt und Residenz: „Man meint damit die Mittelpunkte des politischen Lebens, die Herrschaftszentren, von denen aus die Herrschaftsträger mit ihren Organen die Geschicke des gesamten Landes lenken und in denen sie sich selbst in repräsentativen Formen darstellen, metaphorisch gesprochen die Orte, in denen sich das politisch-herrschaftliche Leben eines Landes in besonderem Maße verdichtet und von denen aus es auf das gesamte Land ausstrahlt.“

⁸ Blaschke (1997a), S. 66f.

Verdichtungsprozesses deutlich. Benutzte die Stadt Münster den Begriff ‚Hauptstadt‘, um ihre gewichtige politische und wirtschaftliche Stellung innerhalb des Raums⁹ und unter den Städten zu unterstreichen, als deren Vertreterin (Landtag) und Richterin (Oberhoftätigkeit) sie angesehen wurde¹⁰ – „Stadt [Münster] und Städte“ lautete ihre Bezeichnung in den Landtagsprotokollen –, und versuchte sie vor ihrer Kapitulation 1661, Benennungen vehement abzuwehren, die sie als Hauptstadt des Fürsten qualifizierten – z. T. wohl aus Unkenntnis¹¹, z. T. wohl absichtlich¹² –, so setzte sich nach 1661 die territorialstaatliche Bedeutung von ‚Hauptstadt‘ im Sinn eines administrativ-politischen Zentrums endgültig durch. Diese blieb jedoch insofern auf den Aspekt der Landstände und Behörden beschränkt, als wichtige politische Entscheidungen aufgrund der Kumulationspraxis oder der Verstärkung des ‚persönlichen Regiments‘ am Fürstenhof und damit nicht in der Hauptstadt getroffen wurden; deshalb ist eine scharfe Abgrenzung von Haupt- und Residenzstadt kaum möglich.¹³

Als Funktionsbereich dieses Zentrums ist aufgrund der besonderen Bedeutung dieser Institutionen das Gesamtterritorium zu sehen, da v. a. die Arbeit der Zentralbehörden und der Landtage vielfältige Auswirkungen auf die Lebensgestaltung aller Bewohner des Landes hatte; in jurisdiktioneller Hinsicht sind dabei freilich die noch bestehenden Partikulargewalten (v. a. Niedergerichtsbarkeit) in Rechnung zu stellen, wie auch der nur geringe Personalstab auf der Amtsebene und die besondere Stellung der quasi über den Erbweg bestellten Drost in ihrem Bezirk.

Die Stadt Münster wurde durch die Ansiedlung bzw. Ausformung *zentraler Institutionen*¹⁴ mit *zentralen Funktionen* und *spezifischen Funktionsweisen* nicht nur zu einem „Bezugspunkt des Handelns sozialer Gruppen“, in dem Interaktionsprozesse fixiert wurden (Mitterauer), über die ganz wesentlich der räumliche Bezug des Adels zur Stadt wie auch die Interessen des Adels gesteuert wurden, sondern sie spielte ebenso eine gewichtige Rolle für das Zusammengehörigkeitsbewußtsein der Gruppe, da hier, im Stadtraum, eine lokal bezogene Selbstbewertung vorgenommen werden konnte¹⁵. Als eine privilegierte Gruppe, die sich in einer engen Beziehung zum Fürsten befand bzw. Herrschaft selbst ausübte, war der

⁹ So heißt es bei Zeillerus (1640) unter dem Stichwort Münster: „Ist eine kleine / aber sehr veste und wolerbaute Bischoffliche Statt / und das Haupt in Westfalen.“ Vgl. auch das Städtelob des Johannes Murnelius von 1503 (gedruckt 1504), abgedruckt bei Bücker (1961).

¹⁰ Dies entsprach auch der Bezeichnungspraxis hervorgehobener landtagsfähiger Städte im Fürstbistum Paderborn. Vgl. Oer (1969), S. 107. So heißt es auch in der Galen-Biographie aus der Feder des Niederländers Vries zur Stadt Münster: diese sei die Hauptstadt unter den Landstädten. Vries (1679), S. 38.

¹¹ So beispielsweise auf einer holländischen Karte (1650), auf der sie als „civitas episcopalis“ bezeichnet wurde. Vgl. Sauer (1872), S. 103; H. Lahrkamp (1964b), Nr. 253, S. 261, RP 20.12.1650; J. Prinz (1973), S. 8f.

¹² Vgl. die Charakterisierung des fürstlichen Rats Hobbeling, S. 164. Der Sitz des Bischofs ist durchaus als Sitz des Fürsten zu interpretieren. – Die Stadt bat am 11.09.1647 in einem Schreiben an Kaiser Ferdinand III. um Erweiterung ihrer Privilegien, u. a. um das Privileg, sich „Metropolis Westphaliae“ oder „Hauptstatt in Westphalen“ nennen dürfen; H. Lahrkamp (1964b), Nr. 206. Kurfürst Ferdinand hatte 1649 die Bitte erfüllt, auf die Münzen nicht „Monasterium civitatis episcopalis“ zu setzen, sondern „Moneta nova civitatis Monasteriensis“; ebd., Nr. 253, Anm. 1.

¹³ Zum Bedeutungswandel vgl. Ennen (1983); Ahrens (1991), v. a. S. 48f. So heißt es im Zedlerschen Lexikon, eine ‚Residenz‘ sei „diejenige Stadt, in welcher ein Potentat oder Fürst sein Hoflager hält, daselbst auch die oberen Collegia, die Regierung, Hofgericht, Cammer und andere, so die gemeinen Angelegenheiten des Landes zu besorgen haben, verbleiben“. Zedler (1732), Bd. 31, 1742, Sp. 717. Zum Ineinandergreifen von Residenz und Hauptstadt vgl. Moraw (1983), S. 34.

¹⁴ Zentrale Einrichtungen „sind Anlagen [...] und Veranstaltungen, die für die Bevölkerung eines Gebietes von allgemeiner und wesentlicher Bedeutung sind, die aber üblicherweise nur in wenigen Orten dieses Gebiets vorkommen“. Klöpffer (1972), S. 259.

¹⁵ Mitterauer (1971), S. 446f.

Adel stärker als andere zum Zwecke der Positionssicherung dazu gezwungen, auch seine räumliche Mobilität den verschiedenen Entwicklungsprozessen der für ihn relevanten Institutionen wie auch dem veränderten räumlichen Bewegungsverhalten des Fürsten anzupassen. Politische und soziale Teilhabe erforderte nachgerade nicht nur die Präsenz z. B. auf den Landtagen, sondern auch die Übernahme von Ämtern in jenen Institutionen, in denen Herrschaft ausgeübt wurde; beides setzte also räumliche Mobilität voraus. Um ‚oben‘ zu bleiben bzw. zu avancieren und als ehrenhaftes Mitglied seines sozialen Standes wie auch seines Geschlechts auftreten zu können, hatte der Adlige auf den Vorgang der territorialen Integration und der Bedeutungssteigerung der Fürstenhöfe (Streben nach Ämtern, veränderte Ausbildungsformen, -ebenen und -inhalte), auf die verstärkten gegenreformatorischen Aktivitäten des Fürsten (Konfessionswechsel) oder auf die innerkorporativen standesgemäßen Lebensweisen und ritterschaftlichen Abschottungstendenzen (Geburt, Ehrwahrung) angemessen zu reagieren. Darauf basierend, war ein je nach Form und Umfang der persönlichen Einbindung ausgestalteter, saisonaler oder punktueller Stadaufenthalt unumgänglich, um nicht nur die vielfältigen Chancen nutzen, sondern auch, um sich den anderen im ‚Mittelpunkt des Landes‘ anwesenden Mitgliedern seiner sozialen Gruppe standesgemäß präsentieren zu können. Andernfalls würde der Adlige Gefahr laufen, auf ein bäuerliches Junkerdasein zurückzufallen und vom Prestige wie auch von der sozialen Schätzung, die über die fürstlichen Institutionen oder über die Mitglieder seiner Adelsgruppe vermittelt wurden, abgeschnitten und damit in der letzten Konsequenz deklassiert zu werden¹⁶; der Adlige besaß aufgrund der ihm zugefallenen familiär-ständischen Rolle also nur einen eingeschränkten individuellen Entscheidungsspielraum. Aufgrund der verschiedenen landständischen Sicherungsmechanismen war zudem der jeweilige Fürst gezwungen, einen Teil des ritterschaftlichen Adels in Hof und Verwaltung einzubeziehen.

Nähe und Ferne des Adels zur Stadt wurden jedoch nicht allein durch dessen jeweilige institutionelle Einbindung in die verschiedenen Mittlerinstanzen (Landtag, Hofstaat, Verwaltung) bestimmt, d. h. insbesondere durch den Abschluß von Dienstverträgen und durch Amtsbestellungen bzw. die landtagsberechtigende Zugehörigkeit zur Ritterschaftskorporation; in Abhängigkeit von der jeweiligen Funktion einer Siedlung ließen sich dort je eigene Gruppen von Adligen nieder (‚Hofadel‘, ‚Militäradel‘, ‚Domherren‘ usw.), die nicht unbedingt aus dem Territorium stammen mußten. Hinzu kamen zwei weitere Faktoren. Zum einen gilt analog zur räumlichen Ausdehnung von Heiratskreisen, daß Familien, die Standeserhöhungen, insbesondere die Reichsstandschaft erreichen konnten, ihr traditionelles territoriales Bezugsfeld räumlich erweiterten, indem sie nun nicht mehr (ausschließlich) die Nähe *ihrer* Landeshauptstadt suchten, sondern die der kaiserlichen Residenz (v. Plettenberg zu Nordkirchen); die Bedeutung eines übergeordneten Zentrums ist beim Adel des Habsburgerreichs (z. B. Regionalzentrum: Schlesien, Kapitale: Österreich) oder Frankreichs (z. B. Straßburg-Paris) noch ungleich stärker ausgeprägt gewesen als in Münster. Zum anderen – und dies ein ganz wesentlicher Faktor – stand das sich intensivierende Verhältnis von Adel und Stadt in einer engen Wechselwirkung mit der sich insgesamt verändernden Mentalität Adliger. Noch bis in das 17. Jh. hinein hatte das Wohnen in der Stadt als nicht vereinbar mit einer standesgemäßen adligen Lebensführung gegolten: der Stadtraum stand unter Kontrolle des Rats und war der Lebensort des Bürgers, der Handel und Handwerk trieb, und zu befürchten standen Reputa-

¹⁶ Vgl. Habermas (1982), S. 22, fokussiert auf den Hof des Fürsten: „Der eigenständige, auf seine Grundherrschaft gestützte Landadel verliert an Kraft der Repräsentation; repräsentative Öffentlichkeit konzentriert sich am Hof des Fürsten.“

tionseinbußen desjenigen Adligen, der sich dort zu lange aufhielt.¹⁷ Auf dieser Folie waren städtisch-patrizische Familien, die sich langfristig eine Integration in und eine Gleichstellung mit der Gruppe des Landadels als Ziel gesetzt hatten, deutlich bestrebt, der Stadt den Rücken zu kehren. Aufgrund der hohen Bedeutung eines standesgemäßen, ehrbaren Verhaltens erforderte ihr Aufstieg in den ritterschaftlichen Landadel eine gezielte Veränderung jener Parameter¹⁸, über die der soziale Status bestimmt wurde und die die Patrizier aus sich heraus verändern konnten. Auf einen Nenner gebracht hieß dies die Kappung der städtischen Bindungen: (Land-)Besitz und Vermögen waren bei dieser Gruppe überwiegend vorhanden, um eine standesgemäße Lebensführung außerhalb der Stadt (Landsitz) zu gewährleisten, ebenso grenzten sich die Erbmänner von den spezifisch städtischen Tätigkeitsfeldern ab (v. a. Handel, Ratsstandschaft) und versuchten über ihr öffentliches Verhalten (Kleidung, Wohnen, Landsitz u. a.) in der Außenbewertung eine erfolgreiche Zuschreibung einer adelsgleichen Lebensweise zu erhalten, und schließlich suchten sie die formal-rechtliche Gleichstellung über die Zulassung zur Ritterschaft zu erreichen, womit politischer Einfluß auf den Landtagen verbunden war. Allenfalls ihre städtische Herkunft war nicht mehr zu korrigieren, so daß sie entweder kaschiert oder ‚interpretiert‘, also je nach Interessenlage und Zeitumständen ausgelegt werden mußte (z. B. durch die Hervorhebung früherer Burgmannsdienste und der Abschwächung städtischer Bindungen). In dieser Phase waren der Landadel und das zerfallene Patriziat in einer gemeinsamen Mentalität verbunden: Nicht die Einsamkeit oder Idealisierung des Landlebens im Sinn des ‚Retirement‘¹⁹, bei der die Stadt ja immer noch als eine mögliche Alternative im Hintergrund vorhanden war, sondern die dezidierte Abgrenzung von der ‚Stadt‘, die in ihrem sozial-ständischen Koordinatensystem nicht als Lebensort in Frage kam, bestimmte den Kern ihres Handelns.

Eine Uminterpretation dieses Verhältnisses vollzog sich allmählich im Verlauf des 17. Jhs., und sie wird beispielsweise besonders deutlich an den verschiedenen Erhöhungsbitten von Mitgliedern der (nicht-erbmännlichen) Familie Herding, die bereits in der Einleitung (Kapitel 1.1) vorgestellt wurden. Die Verschiebung des räumlichen Bezugs basierte weniger auf den Forderungen der Humanisten oder Personen aus diesem Umfeld, das ‚barbarische‘ und dem Ideal der *civilitas* zuwiderlaufende adlige Landleben aufzugeben und sich wie in Italien in die Städte zu begeben, um diese durch die Paläste und öffentliche Anlagen auszuschnücken – so Thomas Starkey in der ersten Hälfte des 16. Jhs., der einen gesetzlichen Zwang befürwortete²⁰ –, sondern ganz wesentlich auf der Entstehung des fürstlichen Territorialstaats und der Einbindung des Adels in jene Institutionen, die in der Stadt eingerichtet

¹⁷ Vgl. die kaiserliche Bestätigung des rittermäßigen Adelsstandes für 17 Ulmer Patriziergeschlechter von 1552 durch Karl V.: Es sei „[...] vor etlich vielen Jahren und länger, dann kein Mensch gedenken mag, unangesehen, daß sie in Unser und des Reichs Stadt Ulm ihre häusliche Wohnung gehabt, doch nicht desto weniger je und allwegen von andern gemeinen Burgern daselbst abgesondert und in einigen Zünften nie gewesen, auch von andern Kauf- und Handwerksleuten allwegen eines rühmlichen Herkommens geehrt, geachtet und gehalten worden, inmassen auch die vom Adel, so heraus auf dem Land gesessen, vielmal zu ihren Söhnen und Töchtern und sie hinwiderumb zu denen vom Adel geheuratet und dann auch ihre Voreltern und sie vor unerdenklichen Jahren adeliche Schlösser, Märk, Dörfer und Güter aigen und lehensweis mit hohen und niedern Gerichten ingehabt und besessen, welcher Märkt, Dörfer und Güter sie sich auch bishero mehrerteils beholfen und noch, und sich sonst unadelicher Nahrung enthalten und darbeneben ihr Leib- und Leben in adelichen ritterlichen Feldzügen in Teutschland und frembden Nationen dem Heiligen Römischen Reich zu Wolfart und Aufnehmen dargestreckt [...]“; trotzdem sie in Ulm wohnen und städtische Lasten tragen würden, seien sie als rittermäßig zu achten. Zitiert nach Klocke (1965), S. 24f.

¹⁸ Vgl. Dülmen (1990), Bd. 2, S. 181–184.

¹⁹ Siehe S. 561.

²⁰ Vgl. Zotz (1993), S. 25.

worden waren bzw. sich dort zeitweise aufhielten. Insbesondere die Demilitarisierung des Adels und damit der Verlust autonomer ländlicher Herrschaftsfunktionen seit dem Spätmittelalter – beispielsweise in bezug auf die Landesburgen oder die Öffnung der Burgen –, die zunehmende herrschaftliche Durchdringung der Städte durch die Fürsten (in Münster v. a. die Kapitulation der Stadt 1661), höfisch-urbane, im ‚vorbildhaften‘ Ausland erlebte und internalisierte Repräsentationsformen, der administrative Ausbau wie auch die Ansiedlung von Residenzen in oder am Rande von Städten wirkten mit auf eine Veränderung adliger Mentalität ein. Je mehr in einigen Territorien der Fürst mit einer städtischen Residenzbildung die Vorreiterrolle übernahm, und je mehr Adlige sich infolgedessen in der Stadt aufhielten, desto stärker verlor die Stadt als Ort des Bürgers ihren ‚Schrecken‘, ihre deklassierende Konnotation für den Adel, desto mehr schwand die räumliche Distanz und veränderte sich langfristig auch die Einstellung des Adels zum dauerhaften oder temporären Wohnen in der Stadt. Der adlige Ortsbezug erweiterte sich um die multifunktionale Stadt als territorialem Zentrum, wo nunmehr wichtige Vorgänge der Existenz- und Partizipationssicherung stattfanden. Diese Vergrößerung des räumlichen Bewegungsradius bewirkte, daß der überwiegend zeitlich begrenzte Stadtaufenthalt in das Reservoir der kulturellen Praktiken des Adels integriert wurde.

Ausgesprochen resistent gegenüber dieser Entwicklung zeigten sich die Autoren der frühneuzeitlichen Ökonomieliteratur, deren Blütezeit (ca. 1650–1750) parallel zur Aufwertung des Fürsten und seines ‚Hauses‘ (Fürstenhof mit Hofstaat) verlief. Aus ihrer ökonomisch-sozialen Perspektive wurde das tugendhafte adlige ‚Hausleben‘ mit seiner ländlichen Wirtschaftsführung zu einer geschlossenen (adligen) Ökonomie, zu einem autarken Mikrokosmos von Lebens- und Produktionsgemeinschaft stilisiert und – beispielsweise beim exponiertesten Vertreter dieser Gattung, dem Protestanten v. Hohberg († 1688) und seiner „Georgica Curiosa“ von 1682 – in moralisierender Weise entschieden dem negativ bewerteten Hof- und Stadtleben gegenübergestellt.²¹ Der geringe Stellenwert, den der Adlige v. Hohberg dem Stadtleben beimaß, wird schon daran erkennbar, daß er der Organisation des städtischen Haushalts unter den vielen tausend Seiten seines Werks allenfalls wenige Zeilen widmete und er den Stadtaufenthalt in den Zeitraum verlegte, in dem im Landhaus, auf dem Feld und in der Ökonomie keine Arbeit und große Aufsicht zu führen sei.²² Jahrmarkt, Geselligkeit und die Pflege der „Freundschaft“ waren für Hohberg, dem als Protestanten im katholischen Österreich administrative oder höfische Ämter verwehrt geblieben waren, die wesentlichen Gründe, sich im Stadtraum aufzuhalten.²³

Auch bei v. Loën, der sich in seinem nicht mehr der sog. Hausväterliteratur zuzurechnendem Werk „Der Adel“ z. T. schon aufklärerische Perspektiven (u. a. Kaufmannschaft des Adels) zu eigen gemacht hatte, heißt es noch 1752, zu einem Zeitpunkt also, zu dem sich in Europa das Stadtleben bereits zu einem zweiten oder gar dem einzigen Lebensschwerpunkt Adliger etabliert hatte:

²¹ In einer früheren, in Versform abgefaßten „Georgica“ führte Hohberg aus: „Was sieht man in der Stadt: Hofschranzen, Gassentreter / Unzüchtiges Geschmeiß, Giftspötter und Verräter / Auch Ehrabschneider nur, dort ist das Lügenfeld / Der Kunst vorzieht Gunst, für Tugend gilt das Geld./ Das ist ein Bienenschwarm der Unverträulichkeit / Da wohnt Verkleinerung, die Falschheit und der Neid / Zank, ungerechte Macht, das Seinig‘ einem zucken / Mit Vorteil und Gewalt, die Armen unterdrücken / Wo große Städte steh’n, sind große Schauplätze auch / Da man mit Unglück dient den Sorgen und dem Bauch.“ Zitiert nach Brunner (1949), S. 222.

²² Vgl. Hohberg (1682), 1. Teil, 2. Buch, Kapitel XLVIII, S. 144.

²³ Ebd., 1. Teil, 1. Buch, Kapitel LI, S. 52f., bzw. 1. Teil, 2. Buch, Kapitel XLVIII, S. 144. Zum Gegensatz Land-Stadt/Hof siehe Brunner (1949), S. 220–223, zur Anlage und den Wurzeln der „Georgica Curiosa“ S. 237–312.

Das Land-Leben ist eigentlich die rechte Bestimmung für den Adel; zumahl wenn er angeerbte Stamm-Güter und Herrschaften besitzt. Hier muß er sich suchen würdig fort zu bringen und durch eine gute Wirthschaft sein Haus und sein Geschlecht im Flor zu erhalten.²⁴

Mit dem Aufenthalt des Adels in der Stadt war freilich nicht zugleich auch die Nivellierung der bürgerlichen und der adligen Kulturen verbunden, sondern der Abstand zwischen beiden vergrößerte sich eher; das Konnubium zwischen dem städtischem Patriziat und dem ritterschaftlichen Adel hatte schon im Verlauf des frühen 16. Jhs. aufgehört, Bürgerschaft und Ratsstandschaft wurden von den Erbmännern selbst zunehmend abgelehnt, der Adel praktizierte die Diffamierung produktiver Tätigkeiten und bürgerlicher Tugenden. In Anbetracht der ständischen Verfestigung, der erhöhten Repräsentationsstandards einer europäisierten Adelsgesellschaft, möglicherweise auch der Anwesenheit des Landesfürsten, dem sich der Adel standesgemäß präsentieren wollte, und nicht zuletzt der räumlichen Nähe machte der adlige Stadtaufenthalt nachgerade eine repräsentative Selbstdarstellung und Distinktion des Adligen und seines Geschlechts im Stadtraum erforderlich. Um die Erkennbarkeit der ständischen Welt und damit die adlige Herrschaft²⁵ zu sichern, die durch die räumliche Vermengung der Sozialgruppen gefährdet schien, setzte der Adlige im System symbolischer Herrschaft (Berdahl) je nach Status und Möglichkeit verschiedene symbolische Formen und Verhaltensweisen ein; diese waren im wesentlichen immaterieller Art, z. B. körperlich-diskursive Verhaltensweisen, oder materieller Art, z. B. Repräsentationsformen im Sinn von ausgeprägten Unterscheidungszeichen, die auf einer herausgehobenen Architektur basierten. Und nicht zuletzt seine weitgehende Freiheit von reglementierten Arbeiten, seine Tätigkeit in den leitenden Bereichen der Landesverwaltung bzw. in der Landesherrschaft (Landstände), seine hohe räumliche Mobilität und seine geschlossenen Heirats- bzw. Gesellschaftskreise hoben ihn vom Stadtbewohner deutlich ab. Zudem wurden insofern die ‚Propagandaflächen‘ adliger Herrschaftssymbolik verbreitert, als die architektonischen Zeichen (Adelshaus) nun nicht mehr allein auf dem Land, sondern auch in der Stadt einer sich immer stärker ausdifferenzierenden, stadtbürgerlichen Gesellschaft präsentiert werden konnten. Die europaweite, seit dem späten 17. Jh. v. a. in den Städten intensiviertere Bautätigkeit des Adels war aufgrund ihres baulich-topographischen Charakters das wohl gewichtigste, noch in der Gegenwart sichtbare Resultat der Anwesenheit des Adels in der Stadt. Zudem: Obgleich die Zentralisierung des Landes und der dadurch bewirkte Aufenthalt von Mitgliedern vielfältiger Sonderrechtskreise auch nachteilige Effekte für die Stadt und ihre Bewohner nach sich zog, verhinderte die ausgeprägte Interessenidentität zwischen Vorderständen und Fürst einen Abbau der Privilegierung des Adels während der städtischen Saison, damit auch die Einebnung der Unterschiede zur bürgerlich-genossenschaftlichen Lebenswelt.

Die Zusammensetzung und der Umfang des jeweiligen adligen Personenkreises, der Ort und die Handlungsfelder wurden wesentlich vom Charakter, von der Rekrutierungsform und der Arbeitsweise der jeweiligen Institution bestimmt. Aufgrund der zunehmenden bürokratischen Anforderungen an die Behörden, ihrer Personalvermehrung und der Notwendigkeit eines regelmäßigen Verwaltungshandelns waren Ortsfestigkeit und dauerhafte Anwesenheit des Personals von größerer Bedeutung als beim Fürstenhof, der sich eine eingeschränkte Mobilität bewahrte und sich somit auf verschiedenen regionalen, aufgrund der Kumulationspraxis auch außerterritorialen ‚Bühnen‘ konstituierte. Während in beiden Bereichen fami-

²⁴ Loën (1752), S. 292f.

²⁵ Siehe neuerdings Rösener (1999).

liäre und persönliche Bindungen zumeist ausschlaggebend für die Rekrutierung waren, d. h. letztlich soziale und keine fachlich-leistungsbezogenen Kriterien, waren doch die Ebenen der tatsächlichen Einbindung unterschiedlich: Der eigentlichen administrativen Tätigkeit verweigerte sich der Adel im Verlauf des 18. Jhs. mehr und mehr direkt, indem er der Arbeit fernblieb, oder indirekt, indem er in bestimmten Bereichen keine Amtspositionen mehr anstrebte, da er nicht bereit war, die hierfür benötigte Fachbildung zu erwerben oder die Position nur eine untergeordnete war. Umso stärker suchte er die Einbindung in jene Ämter durchzusetzen, die seinem eigentlichen Selbstverständnis als einer regionalen Elite entsprachen und die Nähe zum Fürsten unterstrichen; hier spielte der räumlich entfernter wohnende, durch den oberstiftischen zurückgedrängte niederstiftische Adel keine Rolle.

Adlige Verhaltensweisen wie Organisationsstrukturen hatten insofern ambivalente Auswirkungen auf Anlaß und Dauer der Anwesenheit in der Stadt, die in der Arbeitsauffassung des Adels, seinen verschiedenen, räumlich getrennten Tätigkeitsfeldern und schließlich auch im zeitweisen oder dauernden Fernbleiben des Fürsten zu suchen sind. Die geringe Zahl von Etatstellen bzw. Hofämtern, für die Adlige in Frage kamen, begrenzte den Kreis der weltlichen Adligen stark; eine ausgeprägte Personalunion sowie die Reservierung hoher administrativer Positionen für das Domkapitel führte dann zu einer weiteren Verringerung dieses Kreises. Und schließlich gab es einerseits keine landständische Permanenz, sondern nur ein weitgehend regelmäßiges saisonales, daneben aber auch – wenngleich seltener – ein je nach politischer und finanzieller Lage erfolgendes Zusammentreten der Landstände. Und andererseits kam trotz des großen Berechtigtenkreises, der allein auf formalen Kriterien und nicht auf Gunst, Klientel und Macht basierte, nur ein Teil der Ritterschaft in die Stadt. Die Zusammensetzung und der Umfang der ritterschaftlichen Landtagsteilnehmer war dabei abhängig von der Herkunftsregion – aus dem Bereich des geographisch abgesonderten Niederstifts erschienen überwiegend Delegierte der Burgmannschaften, während aus dem Oberstift jeder Landstand individuell verschrieben worden war –, den individuellen Interessen, Einflußchancen und schließlich den finanziellen Möglichkeiten, sich für eine längere Dauer in der Stadt aufzuhalten.

„Dichte“ und „Frequenz“ des Aufenthalts hingen jedoch nicht allein von der Entwicklung, Ausformung und räumlichen Beziehung der jeweiligen Institution (diachron) zur Stadt ab, über die das Verhältnis von Adel und Stadt zu einem wesentlichen Anteil vermittelt wurde, sondern ebenso vom zeitlichen Zusammenfallen der institutionellen Handlungen (synchron). Die seit dem 16. Jh. zunehmende Komplexität der Landesgeschäfte einer autokratisch organisierten Regierungsform, die steigende Bedeutung des Fürstenhofs und die personelle Einbindung des Adels in diese Bereiche erforderten eine Ausweitung und Intensivierung von Information und damit auch Kommunikation, die nicht allein schriftlich²⁶ (apersonal), sondern v. a. mündlich (interpersonal) bewerkstelligt werden mußte; dies gilt für die Leitungsgremien von Behörden (kollegiale Struktur), ganz besonders aber für den landständisch-ritterschaftlichen und den höfischen Bereich, dessen wesentliches Kennzeichen ja gerade in einem unverzichtbaren, persönlichen Umgang bestand. Da sich der Stiftsadel als eine pri-

²⁶ Beispielsweise über Bekannte, Verwandte, Rentmeister oder Rechtsvertreter. Der Minister v. Plettenberg, der sich aufgrund seiner Stellung häufig in Kurköln aufhalten mußte, ließ sich in den 1720er Jahren durch seinen Bevollmächtigten, den Kanzleidirektor Detten, unterrichten. Neben seinem eigentlichen Aufgabenbereich, der Regelung von Rechtsfragen für das Haus Nordkirchen, sammelte er an der Nachrichtenbörse Münster Informationen über ökonomische, politische und gesellschaftliche Vorkommnisse. Da Detten v. Plettenberg dienstlich untergeordnet war, gleichzeitig aber auch als dessen Beauftragter in „Privatangelegenheiten“ angestellt war, ergab sich aus diesem Verhältnis eine Interessenskollision. Beispiele in ANordkirchen 12956.

vilegierte Führungsschicht des Landes begriff und in allen wichtigen Institutionen, z. T. in Personalunion, vertreten war, kam es nicht nur zwischen den Institutionen zu vielfältigen offiziellen Kontakten; infolge dieser breiten Machtverteilung und der nicht klaren Grenzziehung zwischen ‚öffentlichem‘ und ‚privatem‘ Handeln konnte theoretisch jeder Kontakt, der außerhalb dieses Rahmens stattfand, von politischer Relevanz sein.²⁷ Durch die nahezu gänzliche Überwindung des räumlichen Polyzentrismus der verschiedenen institutionalisierten Gebilde, d. h. durch die Ausformung bzw. Verlagerung von Landtagen, Fürstenhof und Behörden verlor die Kommunikation ihren punktuellen Charakter, sie erhielt eine verbreiterte Basis, gewann neue Formen und wurde in einen stärker institutionalisierten, mehr oder minder zeitlich gebündelten Rahmen eingepaßt. Der junkerliche, auf den Landsitz bezogene, lokale Horizont wurde – trotz aller mobilen Elemente etwa im Rahmen kriegerischer Funktionen – durch neue Sozialisations- und Erziehungsformen, Begegnungsebenen und einen regionalen bzw. überregionalen Lebensbezug in kavalierrmäßige, auf die europäische Adelswelt orientierte Verhaltensweisen umgestaltet. Um seine Chancen zu wahren, war der Adlige gezwungen, sich dort aufzuhalten, wo die Entscheidungen fielen und das Prestige vergeben wurde; veränderte oder neue Einkommensformen, Ebenen der Rechtswahrung und Geselligkeit schufen ein dichtes Beziehungsgeflecht, in dem der Adlige agierte. Das ‚Zusammenwachsen der Welt‘, die „übergreifenden Prozesse frühmoderner Staatsbildung, Konfessionalisierung und Zivilisierung lösten auf lange Sicht den Kosmos der nebeneinander existierenden, kaum verbundenen kleinen Lebenswelten auf und banden Individuen, Gruppen und Korporationen langsam in größere politische und kulturelle Zusammenhänge ein“ – mit freilich ambivalenten Folgen.²⁸ Integration und Systematisierung wurden nach 1800 zu den Leitmotiven politischen Handelns nicht nur in Preußen, Industrialisierung und Urbanisierung beschleunigten diesen Prozeß nachhaltig.

Aufgrund der in technischer Hinsicht schwierigen Mobilitäts- und Kommunikationsbedingungen, des gestiegenen Zeitaufwands, der Kosten und schließlich der Anforderungen, die aus der Bewirtschaftung bzw. Verwaltung des Landguts resultieren und die Abkömmlichkeit einschränken konnten, hatte der Adel ein starkes Interesse an einer räumlichen und zeitlichen Zusammenfassung dieser außerhäuslichen Ereignisse und Chancen. Daraus entwickelte sich das Bedürfnis, sein Auftreten in den verschiedenen Aktions- und Funktionsbereichen zeitlich bzw. räumlich zu koppeln²⁹; dies wird besonders daran deutlich, daß Fürstenhof und Landtage ihr zeitliches und räumliches Handeln seit der zweiten Hälfte des 17. Jhs. synchronisierten, d. h. Fürst und Stände im wesentlichen im Herbst/Winter – der ‚Dunklen Jahreszeit‘ – in die Stadt kamen. Wesentliche Ursachen dieser saisonalen Ausrichtung sind sicherlich nicht nur in den veränderten kulturellen Bezügen zur höfischen Welt Frankreichs zu sehen, sondern v. a. in dem Bemühen, die überwiegend an eine Stadt gebundene, ‚moderne‘ Statuswahrung in die ‚traditionelle‘ Welt des Landadels (Sinnzentrum ländlicher ‚Stammsitz‘, agrarische Einkommen und damit die hohe Bedeutung des ökonomisch nutzbaren Naturzyklus) zu integrieren. Kommunikation und Repräsentation liefen auf diese Weise nicht ins Leere, sondern ermöglichten gerade den Austausch und die Darstellung gegenüber den zum gleichen Zeitpunkt anwesenden Standesgenossen auf den verschiedenen institutionellen, aber auch informell-gesellschaftlichen Bühnen, die sich der Adel in der Stadt geschaffen hatte und

²⁷ Vgl. zu Kurköln Winterling (1986), S. 68f.

²⁸ Paul Münch (1992), S. 104.

²⁹ Siehe zur Bedeutung der ‚Kopplung‘ Bähr/Jentsch/Kuls (1992), S. 839–843.

über die sich die „Gute Gesellschaft“ (Elias)³⁰ konstituierte. Jenseits dieser innerständischen Konkurrenzlage verstärkten sich die jeweiligen repräsentativen, in ihrer Gesamtheit auf den Stadtraum konzentrierten und zeitlich gebündelten Anstrengungen der Mitglieder des Adelsverbands und trugen somit dazu bei, sowohl dem Stadtbürger als auch dem Fürsten ihre Bedeutung mit zeitgemäßen, insbesondere architektonischen Mitteln zu demonstrieren. Langfristig war es jedoch weniger die persönliche ‚Aura‘ der Fürsten, welche seit der Mitte der 1720er Jahre nur noch selten in die Stadt kamen und sich dort auch nur mehr für wenige Tage aufhielten, als vielmehr die eigengewichtige ‚Kultisierung‘ des Landadels, der administrative Fürstendienst und die Partizipation auf der Landständeversammlung, kurz: die Wahrnehmung und Wahrung von Chancen durch Kommunikation und Repräsentation bildeten wichtige Motive, sich in der Stadt aufzuhalten. Da mehr und mehr Adlige über Haushaltungen in der Stadt verfügten, hatte sich ein Kontinuum gebildet, in dem der Adlige innerhalb einer gleichgerichteten sozialen Schicht mit gleichen kulturellen Praktiken standesgemäß leben konnte.

Die zentripetale Kraft erfaßte nicht alle Adligen des in ein Ober- und ein Niederstift auseinanderfallenden Landes gleichermaßen, sondern auf der einen Seite jene, die über die Mittlerinstanzen eingebunden waren, und auf der anderen solche, die finanziell in der Lage waren, eine standesgemäße Lebensführung auch in der Stadt zu betreiben. Beides traf in erster Linie auf den mit einer hohen Statuskonsistenz ausgestatteten Teil des oberstiftischen Adels zu, v. a. auf die adligen Drostern. Diese Adelsgruppe umfaßte etwa ein Drittel des stiftischen Niederadels (Stand 1760). Also nicht der ‚arme‘ Adlige wurde in den ‚Bann des Hofes‘ oder der Stadt geschlagen, strebte danach, existentielle Finanzierungsquellen durch den Eintritt in den Fürstendienst zu erschließen, sondern in erster Linie ja gerade der Stammherr aus einflußreicher Familie, welcher zumeist durch Patronage, durch in Personalunion ausgeübte Positionen und durch die in seiner Hand gebündelten, für die familiäre Subsistenz entscheidenden Einkünfte des Stammguts (Eigenwirtschaft, Feudalverpflichtungen, Rechte) zusätzlich abgesichert und damit abkömmlich war; aufgrund seines Status und seines hohen Grads an institutioneller Integration stand er unter einem starken Druck, sich (zumindest zeitweise) im Zentrum des Landes aufzuhalten. Im Verlauf des 17. Jhs. bis zur ersten Hälfte des 18. Jhs. wird deutlich, daß sich die Kluft zwischen den einflußreichen bzw. vermögenden Adligen, die aus der fürstlichen Integration und sozialen Verdichtung Vorteile zu ziehen vermochten, deren bedeutende Stellung freilich oftmals bis weit in das Spätmittelalter zurückreichte, und denjenigen Adligen ohne Ämter und Vermögen nicht nur vergrößerte, sondern zunehmend verfestigte.³¹

Da die Zentralisierung von Macht und Herrschaft in der Hand des Fürsten aufgrund der nur eingeschränkt vorhandenen politischen wie institutionellen Instrumente, der Verfassungssituation des Landes, der geringen Bürokratiendichte und der erheblichen Mitspracherechte anderer adliger Eliten unvollendet blieb und zudem in räumlicher Hinsicht der Aufenthaltsort des Fürsten und der Behördenstandort nur zeitweise identisch waren, bedeutete der Stadtaufenthalt nicht zugleich auch einen Machtverlust des Adels. Die Anwesenheit des Hofes beispielsweise während der Winterzeit in Münster und die fast ausschließliche Einberufung der Landtage in dieser Saison in die Stadt lassen deutlich werden, daß Hofdienst bzw. Hofaufwartung für den Landadligen nicht zugleich auch zur Aufgabe seiner landständischen Mitsprache führte; in dem zeitlichen Aufeinandertreffen von Residenz und Landtag in der

³⁰ Elias (1990), S. 147, hier zur ‚lokalen Einung‘ des französischen Hofadels.

³¹ Vgl. zur Entwicklung in Kurbayern, die freilich unter veränderten politischen Parametern verlief, Schlögl (1988), hier insbesondere S. 184–186.

Stadt Münster ist also keine Kollision beider Sphären, sondern umgekehrt: eine gegenseitige gesellig-ständische Verstärkung zu sehen, die auf die regionale Adelsgesellschaft insgesamt einwirkte, in Münster zu erscheinen. Weiterhin wurde der Adel nicht durch den Fürsten diszipliniert, ja zu einer regelmäßigen Behördentätigkeit und Fachausbildung genötigt oder durch ausländische, ständisch ungebundene und allein auf den Fürsten zentrierte Adlige verdrängt. Auf der anderen Seite darf freilich auch nicht die Intensivierung fürstlicher Herrschaft und ihre Bedeutungsverstärkung mittels repräsentativer Akte übersehen werden oder die Tatsache, daß der Adel aufgrund der eigenen Interessenlage Einflußchancen mitunter durch seine ungenügende Fachausbildung und eine unregelmäßige Mitarbeit in den Behördenkollegien aus der Hand gab und den Gelehrten überließ.³² Auch konnte sich seine Einbindung in den Hof- oder Fürstendienst mitunter zu einem engen Abhängigkeitsverhältnis auswachsen, das in einen Interessen- und Loyalitätskonflikt mit der ständischen Herkunft und der Ritterschaftskorporation mündete. Zentralismus und Regionalismus standen somit in einer engen, spannungsreichen Wechselbeziehung zueinander.

Aber im Ergebnis wurde die Stadt Münster nicht zu einem ‚Entmachtungs-‘, sondern zu einem Begegnungsort eines in allen Bereichen des Territoriums eingebundenen, außerhalb des Fürstendienstes ökonomisch und durch Reichsrecht bzw. landständische Einflußnahme rechtlich-sozial abgesicherten Adels. Weder entwickelte sich der münsterländische Adel im Verlauf des 17./18. Jhs. zu einem vom Fürsten abhängigen Hof- oder zu einem Stadtadel³³, noch die Stadt zu einer Stadt des Adels.

Zwar war der Aufenthalt in der Stadt, also ein ‚modernes Element‘, in die Lebensweise des Adels fest integriert worden, die Bedeutung des Landsitzes als Sinn- und Lebenszentrum der Familie, als traditionelles Zentrum ihrer Privilegierung und ihrer hauptsächlichlichen Ressourcen konnte diese Verhaltensänderung jedoch nicht beseitigen; der Aufenthalt in der Stadt konnte auf diesem Hintergrund nur ein zeitlich begrenzter sein, entweder saisonal, in der ‚Dunklen Jahreszeit‘, im wesentlichen nach der Ernte im Herbst und Winter, entsprechend den kulturellen Präferenzen bzw. den mit dem Stadtaufenthalt verbundenen Tätigkeiten, oder punktuell, sofern besondere Anlässe die Anwesenheit in der Stadt erforderten.

Die Bewahrung der Mobilität des Adels, also ein saisonaler Wechsel der Aufenthaltsorte, war nicht nur eine Notwendigkeit der Wahrnehmung räumlich und institutionell verschieden gelagerter Chancen (v. a. Prestige, Einfluß, Einkommen), sondern zugleich ein Zeichen für seine weitgehende Unabhängigkeit und Privilegierung auf dem Hintergrund einer ungleichgewichtigen Ständegesellschaft. Diejenigen, die am Interaktionszentrum ‚Stadt‘ nicht präsent waren, lebten gleichsam außerhalb der regionalen Adelswelt und liefen Gefahr, als ‚verbauerte Landjunker‘, die von nichts anderem als von ihrem Gut und Vieh zu erzählen wußten, disqualifiziert zu werden. Als einen idealen Wohnort für einen Adligen, der die ländliche Ruhe genießen und die Gutsgeschäfte führen wolle, empfahl v. Loën 1752 denn auch einen Gutshof in der Nähe einer großen Stadt, denn „man behält den Zusammenhang mit der großen Welt und kan nach gestalten Umständen, bald dem städtischen Geräusch als einem Schauspiel mit bewohnen; bald aber, wenn man davon ermüdet ist, sich wieder in die ruhige Einsamkeit begeben.“³⁴ Die Vielschichtigkeit der Adelsexistenz nach dem Dreißigjährigen Krieg spiegelt sich also ebenso im jeweiligen räumlichen Verhalten dieser Gruppe zum Zentrum wider wie in deren erfolgreicher Statusbehauptung innerhalb des fürstlichen Territorialstaats.

³² Vgl. Walter (1987), S. 165.

³³ So prägte etwa Rensing (1951), S. 239, den Begriff der ‚Verstädterung‘ des Adels.

³⁴ Loën (1752), S. 299.

Nach Karneval, nach dem Ende der Ball- und Landtagssaison im Frühjahr entleerte sich die Stadt ebenso schnell, wie sie sich im Herbst/Winter mit Adligen angefüllt hatte. Der Landadlige zog sich auf seinen *einsamen* Landsitz zurück, um im Kreise von Landvolk und Vieh das in der Stadt erworbene Prestige zu genießen und seine Scheunen und Schatullen aufzufüllen, um diese angesammelten Vorräte im nächsten Winter, anlässlich der folgenden städtischen Adelssaison, zu verzehren und seine durch das junkerliche Landleben verblaßte Ehre in der ‚Haupt- und Residenzstadt Münster‘ wieder aufzufrischen. Nach der hektischen ‚Dunklen Jahreszeit‘ kam die Provinz des Thunder-ten-Tronkh wieder zur Ruhe.